

1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) sowie das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL).

Für deutsche Unternehmen besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen von *Firmengemeinschaftspräsentationen* zu beteiligen.

2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bundesbeteiligungen werden spezialisierte Firmen (Messedurchführungsgesellschaften = DFG) beauftragt, die im Rahmen dieser "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" und der "Besonderen Teilnahmebedingungen" im eigenen Namen handeln.

3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftspräsentationen sind Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Nr. 10.

4. Anmeldung und Zulassung

- 4.01** Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der DFG unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 4.02** Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten "Besonderen Teilnahmebedingungen".
- 4.03** Der Eingang der Anmeldung wird von der DFG schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die DFG nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.
- 4.04** Der Anmelder wird zugelassen
- sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist und
 - nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und sofern er die in diesen "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" und den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannten Voraussetzungen erfüllt und sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht.
- 4.05** Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.06** Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der DFG und dem Aussteller geschlossen.
- 4.07** Der Aussteller erhält nach Genehmigung der Aufplanung einen Plan, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist die DFG nicht haftbar.
- 4.08** Die DFG kann dem Aussteller in zwingenden Gründen eine andere als die vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn,
- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der DFG angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und
 - dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- Sollte die DFG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Übersendung der Aufplanung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 4.09** Nach Zulassung durch die DFG bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungspreises rechtsverbindlich, auch wenn z. B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.10 Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der DFG vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziffer 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.11 Die DFG ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Die Folgen ergeben sich aus 8.03.

5. Unteraussteller

- 5.01** Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die DFG berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Die DFG erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unterausstellerfirmen schriftlich die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Pflichten wie der Hauptaussteller.
- 5.02** Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften der DFG als Gesamtschuldner.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.01** Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungspreis fällig und zu überweisen, deren Höhe in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet.
- 6.02** Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungspreise ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung gem. dem in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannten Termin fällig.
- 6.03** Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist die DFG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern anderweitig über die Standfläche verfügt worden ist,
- verfällt bis zur Zulassung die Anzahlung nach 6.01, höchstens Euro 250,-
 - hat nach Zulassung der Aussteller 40% des Beteiligungspreises, höchstens Euro 500,- zu zahlen.

Kann die DFG die Standfläche nicht anderweitig vermieten, hat der Aussteller den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen. Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, der DFG nachzuweisen, dass dieser kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die DFG ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber der DFG vor.

8. Rücktritt / Nichtteilnahme

- 8.01** Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten.
- 8.02** Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Anmelder möglich.
- 8.03** Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er
- den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche von der DFG nicht anderweitig vermietet werden kann,
 - 40% des Beteiligungspreises höchstens jedoch Euro 500,- zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft anderweitig vermietet werden kann, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 8.04** Der Rücktritt des Ausstellers (Nummer 8.02) bzw. der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche (Nummer 8.03) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der DFG wirksam.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend. In zusätzlichen Beschriftungen ist zur Angabe des Herkunftslandes nur die Staatsbezeichnung "Bundesrepublik Deutschland" bzw. die entsprechende fremdsprachliche Fassung zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der DFG abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, kann von der DFG auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

10.01 Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.

Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge sind über die DFG an ihn zu richten. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

10.02 Werden nicht nach 10.01 zugelassene Waren ausgestellt, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Waren nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EURO fällig.

10.03 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeit sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der DFG hierfür ist ausgeschlossen. Für die expeditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der amtlichen deutschen Beteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der "Besonderen Teilnahmebedingungen" einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

12. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherungsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für ausgeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

13. Versicherung und Haftpflicht

13.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

13.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

13.03 Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG übernehmen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

13.04 Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde. Der Aussteller stellt die Veranstalter der Beteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingung ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

14. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. Vorbehalt

15.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

15.02 Die Veranstalter der Beteiligung sind berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 8.03 zweiter Spiegelstrich. Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Beteiligung des betreffenden Bundesministeriums an der Veranstaltung haften weder die Veranstalter der Beteiligung noch die DFG für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der Veranstalter der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen.

Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und der DFG von den Veranstaltern der Beteiligung festgesetzt.

16. Schlussbestimmungen

16.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungspreis abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die "Besonderen Teilnahmebedingungen" verwiesen.

16.02 Hat der Aussteller der DFG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der "Besonderen Teilnahmebedingungen" erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

16.03 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.04 Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter der Beteiligung eine andere Vereinbarung getroffen wird.

16.05 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

16.06 Alle Ansprüche der Aussteller gegen die DFG verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.